

**Allgemeine Auftragsbedingungen  
des Sachverständigenbüro Elektro- & Sicherheitstechnik SB ES  
Dipl.-Ing. (FH) Rene Födisch**

Das Sachverständigenbüro Elektro- & Sicherheitstechnik SB ES Dipl.-Ing. (FH) Rene Födisch führt technische Dienstleistungen insbesondere auf den Gebieten der Elektro-, Sicherheits-, Bau-, Betriebs-, Gebäude- und Anlagentechnik sowie auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes auf und erbringt auf diesen Gebieten ingenieurtechnische Leistungen, insbesondere die wissenschaftlich-technische Begleitung von Projekten und Verfahren, die proaktive Bereitstellung von fachbezogenen Know-how, die Erstellung von Gutachten sowie die Durchführung von Prüfungen, Messungen und Beratungen. Die Leistungen des Sachverständigenbüro Elektro- & Sicherheitstechnik SB ES Dipl.-Ing. (FH) Rene Födisch werden nachfolgend gemeinsam „**technische Dienstleistungen**“ genannt.

**1. Geltung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen**

- 1.1. Alle Angebote, Aufträge und technische Dienstleistungen zwischen dem Sachverständigenbüro Elektro- & Sicherheitstechnik SB ES Dipl.-Ing. (FH) Rene Födisch (nachfolgend „**Sachverständigenbüro**“ genannt) und seinen Auftraggebern unterliegen diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend auch „**AGB**“ genannt) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.
- 1.2. Für alle zwischen dem Auftraggeber und dem Sachverständigenbüro im Zusammenhang mit der Beauftragung getroffenen Vereinbarungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
  - die einzelvertraglichen Vereinbarungen,
  - diese Allgemeinen Auftragsbedingungen,
  - die gesetzlichen Regelungen.
- 1.3. Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass das Sachverständigenbüro in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen muss. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser AGB wenn das Sachverständigenbüro hierauf hinweist.
- 1.4. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Auftraggeber erkennt die Geltung dieser AGB mit der Erteilung des Auftrags an. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als dass das Sachverständigenbüro deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn das Sachverständigenbüro in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt. Andere Bedingungen, Individualabreden, Verträge oder Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. In diesen Fällen gelten die AGB des Sachverständigenbüros ergänzend.

- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Sachverständigenbüro abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in und mit diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7. Angaben und Informationen des Sachverständigenbüros – gleich, ob sie in elektronischer oder anderer Form vorliegen oder in technischen Angaben und in Preislisten enthalten sind – sind unverbindlich. Diese dienen ausschließlich der Tätigkeitsbeschreibung des Sachverständigenbüros und enthalten keine Angaben über eine bestimmte Beschaffenheit der Leistung oder über eine Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1. Die Angebote des Sachverständigenbüros sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn das Sachverständigenbüro dem Auftraggeber technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), Prüfberichte, Protokolle, Gutachten oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2. Ein Vertragsschluss kommt, soweit das Angebot der Sachverständigenbüros nicht ausnahmsweise verbindlich ist, erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

### **3. Umfang und Ausführung des Auftrages**

3.1. Für den Umfang der von dem Sachverständigenbüro zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und berufsrechtlichen Normen sowie auf der Basis gesicherter wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, der branchenüblichen Sorgfalt und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

3.2. Das Sachverständigenbüro ist nicht verpflichtet, die ihm von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Dokumente sowie erteilte Auskünfte und Informationen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Soweit das Sachverständigenbüro seine technischen Dienstleistungen auf die Zuhilfenahme von aus der Sphäre des Auftraggebers stammenden Sicherheitsprogrammen und Sicherheitsvorschriften stützt, kann das Sachverständigenbüro von der Funktionsfähigkeit und Richtigkeit der Sicherheitsprogramme und Sicherheitsvorschriften ausgehen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen und Dokumente, der erteilten Auskünfte und Informationen sowie der einbezogenen Sicherheitsprogramme und Sicherheitsvorschriften gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Das Sachverständigenbüro wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, die überlassenen Unterlagen und Dokumente sowie Sicherheitsvorschriften und Programme als richtig und funktionsfähig unterstellen. Soweit das Sachverständigenbüro offensichtliche Unrichtigkeiten erkennt, wird das Sachverständigenbüro den Auftraggeber hierüber unterrichten.

Ist das Sachverständigenbüro mit der sicherheitstechnischen Prüfung von technischen Anlagen, Systemen oder Prozessen des Auftraggebers beauftragt, so umfasst dieser Auftrag, vorbehaltlich einer davon abweichenden Vereinbarung, nicht die Prüfung auf Vorliegen von sonstigen Mängeln, insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion, Materialauswahl und Errichtung der Anlage.

Soweit sich die technischen Dienstleistungen des Sachverständigenbüros nur auf Teile einer Gesamtanlage beziehen, so ist die Gesamtanlage, vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Vereinbarung, nicht Gegenstand des Auftrages.

3.3. Ist für die Durchführung des Auftrags der Eingriff in technische Anlagen, Systeme oder Prozesse des Auftraggebers notwendig und erfolgt dieser Eingriff unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung, der Beachtung einschlägiger gesetzlicher und berufsrechtlicher Normen, der branchenüblichen Sorgfalt und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, so haftet das Sachverständigenbüro nicht für etwaige Ausfälle, Stillstandszeiten, der Beeinträchtigung oder der Beschädigung der technischen Anlagen, Systeme oder Prozesse. Im Übrigen gilt die Ziffer 8. entsprechend.

- 3.4. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung des Auftraggebers vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sofern der Auftraggeber eine Vertretung durch das Sachverständigenbüro wünscht, bedarf es hierzu einer gesonderten Absprache zwischen den Parteien.

#### **4. Pflichten des Auftraggebers**

- 4.1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Sachverständigenbüro die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Dokumente unentgeltlich vollständig und so rechtzeitig zu übergeben bzw. die gewünschten Auskünfte und Informationen zu erteilen, dass dem Sachverständigenbüro eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Ebenso hat der Auftraggeber das Sachverständigenbüro über alle Vorgänge und Umstände zu unterrichten, die für die Ausführung des Auftrages wesentlich sind.

Der Auftraggeber ist ferner zur Benennung und Beistellung von geeigneten Personen verpflichtet, in deren projektbezogenen Verantwortungs- und Arbeitsbereich die technischen Dienstleistungen des Sachverständigenbüros fallen.

- 4.2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Sachverständigenbüros beeinträchtigen könnte.
- 4.3. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung oder kommt er mit der Annahme der von dem Sachverständigenbüro erbrachten Leistungen in Verzug, so ist das Sachverständigenbüro berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass das Sachverständigenbüro die Fortsetzung des Vertrages nach ergebnislosem Ablauf der Frist ablehnt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist das Sachverständigenbüro berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber fristlos zu kündigen.

Der Anspruch des Sachverständigenbüros auf Erstattung des bereits entstandenen Vergütungsanspruches sowie auf Ersatz der dem Sachverständigenbüro durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen oder des verursachten Schadens unberührt; der Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen und des verursachten Schadens besteht auch dann, wenn das Sachverständigenbüro von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Ziffer 5.3. gilt entsprechend.

## 5. Vergütung

- 5.1. Ist mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Vergütung der vertraglichen Leistungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn die vertragliche Vergütung bei dem Sachverständigenbüro oder auf eines seiner in der Rechnung ausgewiesenen Konten eingegangen ist.
- 5.2. Der Auftraggeber kommt mit Überschreitung der in Ziffer 5.1. benannten Frist oder abweichend davon durch Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins ohne weitere Erklärung in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug kann das Sachverständigenbüro vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 8 %punkten über dem Basiszinssatz verlangen. Dem Sachverständigenbüro bleibt der Nachweis eines höheren und über den Verzugszins in Höhe von 8 %punkten über den Basiszinssatz hinausgehenden Verzugsschadens vorbehalten. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass der Verzugsschaden des Sachverständigenbüros nicht höher als 8 %punkte über dem Basiszinssatz ist. Weiterhin ist das Sachverständigenbüro im Fall des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber berechtigt, die Erbringung der weiteren vertraglichen Leistungen zurückzuhalten bis der Auftraggeber nach Wahl des Sachverständigenbüros Zahlung geleistet oder Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht hat.
- 5.3. Kommt der Auftraggeber seiner fälligen Zahlungsverpflichtung trotz einer mit einer Mahnung einhergehenden Fristsetzung nicht nach, kann das Sachverständigenbüro vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des entgangenen Gewinns verlangen. Das Sachverständigenbüro muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Soweit sich das Sachverständigenbüro ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss, genügt es seiner Nachweispflicht zur Höhe dieser Ersparnisse, wenn es die Differenz zwischen dem erwarteten und tatsächlichen betrieblichen Belastungsverlauf durch einen unabhängigen Steuerberater oder gleichwertigen Sachverständigen mit geschätzten Zahlen belegt, die dieser glaubhaft aus den Büchern des Sachverständigenbüros gewonnen hat.

Das Sachverständigenbüro kann abweichend hiervon die als Ersparnis abzuziehenden Beträge mit 60 % der auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung pauschalisieren. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass die durch die Kündigung tatsächlich entfallenden Kosten den vereinbarten Pauschalsatz übersteigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Sachverständigenbüros, sich etwaige Ersatz-einkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskräfte anrechnen zu lassen.

- 5.4. Bei wirtschaftlichem Unvermögen des Auftraggebers, insbesondere bei Insolvenzantrag oder berechtigten Zweifeln an der fortbestehenden Bonität, kann das Sachverständigenbüro alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber geltend machen und für künftige Leistungen einen Vorschuss verlangen.
- 5.5. Im Fall des Vorhandenseins von Auftragsmängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf dem gleichen Vertragsverhältnis und die Durchführung des Auftrages ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung steht.

Zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Sachverständigenbüro anerkannt wurden oder unstrittig sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht.

- 5.6. Der Auftraggeber ist zur Abtretung von Forderungen an Dritte, die ihm gegenüber dem Sachverständigenbüro zustehen, nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sachverständigenbüros berechtigt.

## **6. Leistungszeit**

- 6.1. Termine und Fristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich. Der Auftraggeber kann vier Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Leistungszeit das Sachverständigenbüro schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist den Auftrag zu erfüllen.
- 6.2. Der Beginn der Frist verschiebt sich bis zur Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere durch die Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Plänen, Genehmigungen, Freigaben sowie durch die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen des Auftraggebers.
- 6.3. Das Sachverständigenbüro kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber eine Verlängerung von Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Sachverständigenbüro gegenüber nicht nachkommt.

- 6.4. Das Sachverständigenbüro haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind und die das Sachverständigenbüro nicht zu vertreten hat; zu den Fällen höherer Gewalt und der sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignisse zählen u.a. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, das Ausbleiben behördlicher Maßnahmen und ähnliche unvorhersehbare Gegebenheiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von dem Sachverständigenbüro zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Das Sachverständigenbüro wird den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des leistungshindernden Ereignisses schriftlich auf die Verhinderung und deren Gründe hinweisen.
- 6.5. Für den Fall einer nur vorübergehenden Verhinderung gemäß der Ziffer 6.4. dieser AGB verschieben sich Fristen und Termine um die Dauer des leistungshindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach Wegfall des fristhemmenden Ereignisses. Sofern eine Verhinderung gemäß der Ziffer 6.4. dem Sachverständigenbüro die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten behoben ist, kann das Sachverständigenbüro ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten. Weiterhin kann das Sachverständigenbüro von dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist die Erklärung abverlangen, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Erklärt sich der Auftraggeber nicht, kann das Sachverständigenbüro ebenfalls von dem Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen erfolgt der Rücktritt des Sachverständigenbüros ohne Schadensersatzpflichtig zu sein. Im Fall des Rücktritts wird das Sachverständigenbüro die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten, sofern er eine solche bereits geleistet hat.
- 6.6. Der Eintritt eines Leistungsverzugs durch das Sachverständigenbüro bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall hat jedoch der Auftraggeber dem Sachverständigenbüro eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung in dem Sachverständigenbüro oder im Fall einer kalendermäßig bestimmten Frist beginnend mit dem Folgetag – zu gewähren.
- 6.7. Gerät das Sachverständigenbüro außer in den Fällen der Ziffern 6.4. bis 6.5. dieser AGB mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung unmöglich, so ist die Haftung des Sachverständigenbüros auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8. dieser AGB beschränkt.
- 6.8. Die technischen Dienstleistungen des Sachverständigenbüros sind förmlich abzunehmen. Bei Erbringung einer abnahmereifen Leistung tritt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Übergabe oder Zusendung der die technischen Dienstleistungen dokumentierenden Prüfberichte, Prüfbescheinigungen, Gutachten der sonstigen vereinbarten Dokumente und Unterlagen ein.

Die Abnahme auch über ein von beiden Vertragspartnern zu erstellendes und zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen erfolgen.

## **7. Gewährleistung**

7.1. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme, versteckte Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung gegenüber dem Sachverständigenbüro schriftlich anzuzeigen. Bei verspätet angezeigten Mängeln ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

7.2. Soweit ein Mangel an der Auftragsdurchführung vorliegt, ist das Sachverständigenbüro unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass das Sachverständigenbüro aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Auftraggeber hat dem Sachverständigenbüro eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

7.3. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Sachverständigenbüros durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch eine Ersatzleistung erfolgen; eine Nacherfüllung in diesem Sinn gilt erst bei zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Das Sachverständigenbüro hat alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Stellt sich ein Mangelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann das Sachverständigenbüro die hieraus entstandenen Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

7.4. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl oder ist das Sachverständigenbüro zur Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus, aus Gründen, die das Sachverständigenbüro zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

## **8. Haftung und Schadensersatz**

8.1. Die Haftung des Sachverständigenbüros auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, mangelhafter oder falscher Leistungsausführung, Vertragsverletzungen, Verletzungen von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffer 8. dieser AGB eingeschränkt.



## 8.2. Das Sachverständigenbüro haftet nicht

- a.) im Fall einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten;
- b.) im Fall grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten und seiner einfachen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder das Eigentum des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 8.3. Soweit das Sachverständigenbüro gemäß der Ziffer 8.2. dieser AGB dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die das Sachverständigenbüro bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Leistungsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Sachverständigenbüros.
- 8.5. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Sachverständigenbüros, soweit gesetzlich zulässig, auf den Umfang, den die gedeckte Betriebshaftpflichtversicherung des Sachverständigenbüros anerkennt und erstattet.
- 8.6. Soweit das Sachverständigenbüro technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Die Einschränkungen gemäß der Ziffern 8.1. bis 8.5. dieser AGB gelten nicht für die Haftung des Sachverständigenbüros wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich der groben Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Verjährung**

- 9.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr nach Erbringung der technischen Dienstleistung oder, wenn eine Abnahme vorgesehen ist, nach der Abnahme. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängeln bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- 9.2. Die Verjährungsfristen nach Ziffer 9.1. gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen das Sachverständigenbüro, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen das Sachverständigenbüro bestehen, die ihrerseits nicht mit einem Mangel zusammen hängen, gelten für sie ebenfalls die Verjährungsfrist der Ziffer 9.1.
- 9.3. Die Verjährungsfristen der Ziffer 9.1. und der Ziffer 9.2. gelten mit folgender Maßgabe:
- die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Fall des Vorsatzes;
  - die Verjährungsfristen gelten auch dann nicht, wenn das Sachverständigenbüro den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Hat das Sachverständigenbüro einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten in diesem Fall anstelle der in Ziffer 9.1. genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen;
  - die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

## **10. Geheimhaltung, Datenschutz und Treuepflicht**

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einem loyalen Verhalten untereinander. Insbesondere haben sie die Abwerbung einzelner Mitarbeiter des anderen Vertragspartners zu unterlassen.

- 10.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt zur Kenntnis gelangte Daten und Informationen des anderen Vertragspartners, gleich ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten und nur im Sinne dies Vertrages zu verwenden. Dies gilt auch für Daten und Informationen, die nicht als vertraulich bezeichnet oder übermittelt worden sind, sofern diese Daten und Informationen als vertraulich anzusehen sind. Dies gilt nicht, wenn die Daten und Informationen zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig und jedem Dritten zugänglich sind oder wenn diese Daten und Informationen durch einen Dritten übermittelt werden, der nicht der Geheimhaltung unterliegt oder wenn diese Daten und Informationen aufgrund eines Gesetzes zwingend mitzuteilen sind sowie wenn diese Daten und Informationen an die Rechts- und Steuerberater der jeweiligen Vertragspartner zum Zweck der Beratung weitergegeben werden.
- 10.3. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Mitarbeiter oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung hinzugezogen werden, sich ebenfalls dieser Geheimhaltungsverpflichtung unterwerfen.
- 10.4. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, Daten des Auftraggebers nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen mit Hilfe der EDV maschinell zu erheben sowie in einer automatisierten Datei zu speichern und zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- 10.5. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat das Sachverständigenbüro dafür zu sorgen, dass diese sich ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 10. unterwerfen.

## **11. Nutzungsrechte**

Das Sachverständigenbüro behält sich an allen im Zuge der Durchführung der technischen Dienstleistung erstellten Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und ähnliches das Eigentum oder das Urheberrecht vor. Das Sachverständigenbüro räumt dem Auftraggeber an den vom dem Sachverständigenbüro erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen und ähnlichen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen. Der Auftraggeber ist insbesondere ohne Zustimmung des Sachverständigenbüros nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen und ähnliches selbst oder durch Dritte zu bearbeiten, zu verändern oder diese Dritten als solche oder inhaltlich zugänglich zu machen oder zu anderen als zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken zu bearbeiten, zu verändern, zu nutzen oder zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

- 12.1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzung der technischen Dienstleistungen durch ihn oder seine Vertragspartner nicht zu einer Verletzung öffentlich-rechtlicher oder anderer zwingender gesetzlichen Vorschriften führt.

Wenn ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers zu Ansprüchen gegenüber dem Sachverständigenbüro führt, hat der Auftraggeber das Sachverständigenbüro von diesen Ansprüchen freizustellen. Im Fall der Geltendmachung von Ansprüchen, die auf ein vertragswidriges Verhalten zurückzuführen sind, ist das Sachverständigenbüro berechtigt, die Nutzung der vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber bis zur abschließenden Klärung dem Auftraggeber gegenüber zu untersagen.

- 12.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Auftraggeber an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Sachverständigenbüro. Dies gilt insbesondere auch für den Leistungsanspruch des Auftraggebers.

12.3. Auf den diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Der Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Sachverständigenbüros. Der Gerichtsstand gilt auch für deliktische Ansprüche. Das Sachverständigenbüro kann den Auftraggeber auch an dessen Sitz verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Sachverständigenbüros.

- 12.4. Änderungen und Ergänzungen des diesen AGB zu Grunde liegenden Vertrages sowie dieser AGB selbst bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

- 12.5. Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die nach ihrem Sinn und Zweck und ihrem Rechtsgehalt der unwirksamen Bestimmung entspricht oder ihr nahe kommt.

Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vernünftigerweise vereinbart hätte, hätten sie diese Lücke bedacht.